



Brüssel, den 16. Februar 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0148 (COD)

6190/17
COR 1 (de)

CONSOM 41
MI 120
COMPET 90
TELECOM 36
JUSTCIV 25
DIGIT 20
IND 35
CODEC 198

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 5870/17

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Zusammenarbeit zwischen den für die
Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen
Behörden (Text von Bedeutung für den EWR)
– Kompromisstext des Vorsitzes

Auf Seite 34 muss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f muss wie folgt lauten:

"f) Geldbußen oder Zwangsgelder für Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße sowie für das Versäumnis zu verhängen, Entscheidungen, Anordnungen, einstweiligen Maßnahmen, Verpflichtungen oder anderen nach dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen Folge zu leisten."